

nen zur Integration in die Gemeinschaft zu helfen: denn Kirche setzt grundsätzlich ein gewisses Maß an „natürlichen“ Strukturen einer integrierten Gesellschaft voraus (vgl. 567).

Es ist unmöglich, den ganzen Reichtum an neuen Perspektiven, die R. in diesem Band entwickelt, in einer kurzen Rezension aufzuzählen. Sehr zu wünschen wäre, daß der nächste Band einen detaillierten Sachindex zu den bisherigen Bänden enthielte.

P. Knauer, S. J.

Lengsfeld, Peter, *Das Problem der Mischehe. Einer Lösung entgegen* (Ökumenische Forschungen, Ergänzende Abt., Kleine Ökumenische Schriften, 3). Kl. 8° (232 S.) Freiburg i. Br. 1970, Herder. 15.80 DM.

Das Buch ist die überarbeitete Fassung des Manuskripts einer Vorlesungsreihe, die im Sommersemester 1969 für Hörer aller Fakultäten in Münster gehalten wurde. „Im dargebotenen Material will das Buch nicht originell sein, dafür aber konsequent in der Analyse und Zusammenfassung der gesamten Mischehe-Problematik und in den Schlußfolgerungen, die gezogen werden müssen. Nur eine ausreichende Analyse des bisherigen Zustands, seiner Vorgeschichte und seiner Hintergründe, vermag brauchbare Kriterien für die Konzeption und die Beurteilung neuer Schritte bereitzustellen“ (5). Ergänzt ist die Vorlesungsreihe durch einen Dokumentationsanhang, der die „Resolution zur Mischehe“, die auf der Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft von Priestergruppen in der BRD und ihrer Mitgliedergruppen in Königshofen (Taunus) am 27. Mai 1969 diskutierte und angenommen wurde, das Motuproprio Papst Pauls VI. zur rechtlichen Ordnung der Mischehen und einen Kurzkommentar des Verf.s zum Motuproprio enthält. — Unter den allzu vielen Beiträgen zum Problem Mischehe ist dieses Buch eine sicher zu beachtende Zusammenfassung und Darlegung vieler die Mischehe betreffender Fragen mit klaren Weisungen für ein Leben in der Mischehe und begründeten Vorschlägen für eine von beiden Kirchen zu erarbeitende und gemeinsam zu verabschiedende Mischehengesetzgebung. Eine Einführung in dieses Buch ist deswegen angezeigt.

„Das problematische Verhalten der Kirchen und seine Gründe“ ist der Inhalt des ersten Teiles. Problematisch ist das Verhalten der Kirchen deswegen, weil die kirchlichen Normen eindeutig im Konflikt mit der Wirklichkeit stehen und die Partner einer bekenntnisverschiedenen Ehe notwendig in Konflikt mit wenigstens einer Kirchengemeinschaft bringen. Die Wirkungslosigkeit der kirchlichen Mischehegesetzgebung ist inzwischen offenkundig. Denn trotz aller Warnungen und Verbote der Kirchenleitungen ist die Zahl der konfessionellen Mischehen in den letzten Jahrzehnten dauernd gestiegen. Hauptursache für das Anwachsen dürfte nach statistischem Ausweis die zunehmende Bevölkerungsmischung sein. Rund zwei Drittel dieser Ehen dürften nun nach katholischem Kirchenrecht ungültig sein, da sie entweder rein standesamtlich oder in der evangelischen Kirche geschlossen wurden. Auffallend ist dabei, daß für die Wahl der Trauungskirche in zwei Drittel der Fälle nicht kirchliche Vorschriften und Sanktionen entscheidend waren, sondern die Konfessionszugehörigkeit der Frau. In ähnlicher Höhe — in 70 % der Fälle — wird die religiöse Erziehung der Kinder durch die Konfession der Frau bestimmt. Diese Zahlen erweisen eindeutig die Wirkungslosigkeit der kirchlichen Normen. Nun sehen beide Kirchen Sanktionen zumindest für die Erziehung der Kinder in der anderen Konfession vor. Das führt dahin, daß es in unserem Land kaum eine bekenntnisverschiedene Ehe geben kann, in der beide Partner mit ihren Kirchen in Frieden leben. „Mischehe ist Konfliktehe, jedenfalls kirchenrechtlich gesehen“ (28).

Vor allem die Normen über die religiöse Erziehung der Kinder und die kirchliche Trauung tragen Konflikte in die bekenntnisverschiedene Ehe hinein. Die Vorschriften selbst und die Sanktionen für deren Übertretung sind hinreichend bekannt. Ihre Darstellung durch den Verf. ist weitgehend richtig, trifft den Sachverhalt jedoch nicht in allen Punkten. L. ist darin zuzustimmen, daß die Lehre vom exklusiven Identitätsanspruch der katholischen Kirche mit der Kirche Jesu Christi Grundlage der katholischen Gesetzgebung über die religiöse Erziehung der Kinder ist (35). Das gilt auch noch für die Instruktion ‚Matrimonii Sacramentum‘. Die Konstitution über die Kirche und das Ökumenismusdekret sehen den Identitätsanspruch zwar nicht mehr so undifferenziert, wie er früher gesehen wurde, doch

bleibt ein exklusiver Anspruch immer noch bestehen. Dieser ist auch heute die Grundlage der kirchlichen Gesetzgebung und der behaupteten Verpflichtung göttlichen Rechts des Katholiken, seine Kinder in der katholischen Kirche taufen und erziehen zu lassen. Die Begründung für die Verpflichtung göttlichen Rechts liegt aber nicht mehr in der Meinung, „daß der katholische Glaube allein der ... zum Heil notwendige ist“ (34). Das beweist eindeutig die Praxis Roms — zumindest in diesem Jahrhundert —, welche die Instruktion von 1966 wesentlich vorbereitet hat.

Unrichtig ist auch die Interpretation der Strafbestimmungen hinsichtlich der religiösen Kindererziehung (37). Diese Bestimmungen hatten zumindest nach der Instruktion von 1966 und den nachfolgenden authentischen Interpretationen Roms in der undifferenzierten Form, wie sie im CIC stehen, keine Geltung mehr. Die authentischen Interpretationen Roms haben eindeutig klargestellt, daß Inhalt der rechtlichen Verpflichtung das sittlich Verantwortbare war, nichts mehr. Darum trafen die Strafbestimmungen nur noch eine sittlich nicht verantwortbare nichtkatholische Kindererziehung.

Die Frage nach den Konfliktorten führt weiter zur Frage nach den Konfliktgründen, d. h. nach den theologischen Aussagen, welche für die rechtliche Ordnung der Mischehe von Bedeutung sind. Zunächst die Aussagen der katholischen Theologie: 1) Die Kirche wird konstituiert durch Wort, Sakrament und Hierarchie, „und zwar so, daß Wortverkündigung und Sakramentspendung nur dann legitim geschehen, wenn sie von der kirchlichen Hierarchie getragen oder mindestens gebilligt werden“ (65). Dabei bleibt die Herrschaft gebundene Herrschaft, gebunden an Schrift und Tradition. Doch liegt die Vollmacht zur Interpretation dieser bindenden Norm wiederum in den Händen der Hierarchie. „Auf die Ehe bezogen, heißt das: Die Hierarchie... entnimmt den Zeugnissen von Schrift und Tradition wie auch dem Naturrecht, was Gott über die Ehe als seinen Willen geoffenbart hat. Sie legt diese Offenbarung authentisch für die Gesamtkirche aus. Innerhalb des dann noch freibleibenden Ermessensspielraums bestimmt sie kraft eigener Autorität, auf welche Weise die als göttlich erkannten Normen kirchenrechtlich abgesichert werden müssen“ (66). 2) Wichtig ist ferner das Selbstverständnis der katholischen Kirche unter den anderen christlichen Gemeinschaften. Bislang geprägt von der Überzeugung, allein die wahre Kirche Jesu Christi zu sein, ist der exklusive Identitätsanspruch der katholischen Kirche mit der Kirche Jesu Christi zwar nicht aufgegeben, aber doch in entscheidender Weise modifiziert worden. Angewandt auf die Frage der religiösen Erziehung der Kinder müßte man hier nun so folgern: „Wenn der evangelische Glaube nicht mehr als Häresie, sondern nur als eine im allgemeinen weniger vollkommene Form des christlichen Glaubens angesehen wird, dann kann im Einzelfall eine wirksame evangelische Kindererziehung... besser sein als eine weniger Erfolg versprechende katholische Kindererziehung“ (70). 3) Die geltende katholische Ehegesetzgebung kann nicht verstanden werden ohne die Aussage von der ausschließlichen Zuständigkeit der katholischen Kirche, die rechtliche Ordnung für die Ehen von Christen festzulegen. Es ist zu bedauern, daß ausgerechnet diese These vom Verf. nicht weiter aufgearbeitet wird. Gerade das hätte man gewünscht, denn sie ist ja mit der Grund dafür, daß viele der konfessionsverschiedenen Ehen als ungültig angesehen werden und Konflikte in diese Ehen hineingetragen werden. 4) Als ein weiteres tragendes Fundament der kirchlichen Mischehegesetzgebung nennt L. die Nichtbeachtung der Differenz von Recht und Moral. „Bisher wird das Kirchenrecht noch so verstanden, daß es moralische Pflichten ... mit rechtlichen Mitteln durchsetzen will. Die sittliche Gewissensentscheidung der Eltern wird dabei durch kirchenamtliche Rechtsetzung vorweggenommen und praktisch ersetzt. Hier hat das Recht seine genuine Funktion, nämlich die Rechte und den Freiheitsraum des Menschen zu schützen, verloren und ins Gegenteil verkehrt, so daß es ‚freiheitszerstörend‘ wirkt“ (71). Unseres Erachtens liegt hier vor allen anderen Gründen der entscheidende Grund für die mangelhafte rechtliche Regelung der religiösen Erziehung der Kinder in einer Mischehe. 5) Uneinsichtig ist, wieso und warum die Unterscheidung der Vollmachten des obersten kirchlichen Gesetzgebers in eine stellvertretende göttliche Gewalt und eine eigene Gewalt nach Meinung des Verf.s für das Mischehenrecht von Bedeutung sein soll (67 f.). Vermutlich sieht L. einen Zusammenhang mit der Frage der Kindererziehung, die hier angesprochen wird. Doch ist die Frage, ob in jedem Fall auf einer katholischen Erzie-

hung der Kinder bestanden werden muß oder möglicherweise eine nichtkatholische zugelassen oder positiv befürwortet werden kann, von der Unterscheidung dieser Gewalten völlig unabhängig. Das Fazit: Eine Überprüfung der herkömmlichen Positionen läßt genügend Spielraum für eine angemessene Neuregelung des Mischehe-rechts.

Das gilt auch aus der Sicht der evangelischen Theologie. Nach ihr hat eine rechtliche Ordnung nur den Sinn, Sorge zu tragen, daß die schriftgemäße Verkündigung des Wortes und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente, durch die die Kirche allein konstituiert wird, möglich sind. Eine diesen Dienst garantierende, von Christus festgelegte rechtliche Norm gibt es nicht. Alle von den Kirchen erlassenen Ordnungen sind nur menschliche Ordnungen. Zwar kann der stiftungsgemäße Dienst an Wort und Sakrament „bestimmte Ordnungen und Vorschriften ausschließen, wenn sie im Widerspruch zum schriftgemäßen Dienst stehen, nicht aber bestimmte und für immer gültige Gesetze vorschreiben. Letztlich kann jedes Gesetz in Widerspruch zum Evangelium geraten. Kein Gesetz kann das Evangelium verbürgen. Auch wenn Gesetze heilsam und nötig sind, wird doch letzten Endes jedes Gesetz durch das Evangelium überboten, irritiert und aufgehoben. Aus der Dialektik von Gesetz und Evangelium ergibt sich, daß keine von den empirischen Kirchen promulgierte gesetzliche Norm den Anspruch erheben kann, göttliches Rechtes zu sein oder auch nur göttliches Recht zu vermitteln. Es gibt sozusagen keine Brücke zwischen den Kirchenordnungen einerseits und dem gesetzesfreien, allein das Gewissen absolut beanspruchenden Evangeliums andererseits. Keine Brücke vom Kirchenrecht zum Evangelium, aber auch keine vom Evangelium zu bestimmten Forderungen des Kirchenrechts“ (61). Im Hinblick auf die kirchliche Trauung bedeutet das, „daß die Kirche nur dafür zu sorgen hat, daß Gottes Wort hier in rechter Weise verkündet werden kann. Es darf nicht durch die erkennbare Einstellung der Brautleute von vornherein desavouiert sein oder zum Ärgernis führen“ (59). Als Konsequenz ergibt sich aus all dem nicht, daß ein evangelischer Christ sich in absoluter Bindungslosigkeit einfachhin auf eine katholische Kindererziehung einlassen könnte, wohl aber, daß das „evangelische Kirchenrecht dem einzelnen evangelischen Christen so viel Freiheit lassen müßte, daß er unter bestimmten, aber selbst abzuwägenden Umständen... der katholischen Kindererziehung zustimmen könnte, ohne deswegen mit seiner Kirche in Konflikt zu geraten“ (63 f.).

Die bekenntnisverschiedene Ehe ist Konfliktehe, zumindest wegen der geltenden rechtlichen Ordnung. Doch ist diese möglicherweise nicht die bedeutendste Konfliktstelle. Die traditionell ablehnende Haltung gegenüber der Mischehe und auch noch das Motuproprio Papst Pauls VI. sehen zumindest noch andere Konfliktstellen: Die verschiedene Auffassung vom sakramentalen Charakter der Ehe und der Bedeutung der kirchlichen Trauung, das unterschiedliche Verständnis sittlicher Grundsätze, welche die Ehe und Familie betreffen, belasten die bekenntnisverschiedene Ehe. Nun ist sicher richtig, daß solche Differenzen diese Ehen belasten können. Die Frage ist nur, ob sie sie bei dem heutigen theologischen Verständnis der Wirklichkeit der Ehe auch belasten müssen. Die Untersuchung dieser Frage nimmt einen breiten Raum ein, sie umfaßt den ganzen zweiten Teil des Buches. Nur die wesentlichen Ergebnisse seien wiedergegeben: Es gibt auch heute noch Unterschiede in der theologischen Aussage über die Ehe, doch bedeuten sie in der konkreten Ehe „selbst bei theologisch gebildeten Partnern kaum mehr als eine unterschiedliche Akzentuierung derselben Realität“ (97). Darum ist die Schlussfolgerung des Verf.s im Hinblick auf die bekenntnisverschiedene Ehe vollauf berechtigt: „Es gibt zwar aus der Tradition beider Konfessionen herkommende Unterschiede zwischen den Eheauffassungen. Es gibt auch Differenzen, die noch aufgearbeitet werden müssen. Nach gegenwärtigem Stand aber bewegen sich alle Differenzen im Bereich unterschiedlicher Akzente, die keineswegs ein Verbot der konfessionsverschiedenen Ehe rechtfertigen. Sie liefern auch keine Rechtfertigung dafür, aus diesem Grund einer solchen Ehe aus dem Wege zu gehen“ (104). Das ist sicher richtig, doch dürfte eine unterschiedliche religiöse Praxis möglicherweise noch Konflikte bedingen oder verschärfen. Dringender stellt sich die Frage der Lebbarkeit der bekenntnisverschiedenen Ehe im Bereich der Ehemoral, weil unterschiedliche Auffassungen in diesem Bereich die Ehe weit mehr belasten als allgemein-theologische Aussagen über die Ehe. Grundlegend ist auch hier das beiden Kirchen gemeinsame Erbe, aus dem

jedoch beiden Kirchen typische Gefahren erwachsen. Heute deutet sich auch hier eine beide Konfessionen betreffende Neuorientierung der Ehe- und Geschlechtsmoral an, die auf eine neue Gemeinsamkeit hinzielt (105 f.). Deswegen dürfte die vom Verf. gesehene und möglicherweise gegebene Belastung der konfessionsverschiedenen Ehen „durch Akkumulation konfessionstypischer Fehlhaltungen und Gefahren“ (126) nicht mehr häufig gegeben sein.

Von den bislang erarbeiteten Grundlagen her, ergeben sich diese Schlußfolgerungen: „Die Ehe konfessionsverschiedener Partner kann christlich gelebt werden“ (150); „die Kirchen könnten sich einigen“ (171). Um Weisungen und Vorschläge dazu geht es im dritten Teil des Buches: „Vorschläge für eine ökumenische Lösung“.

Die Handreichungen und Weisungen für Ehevorbereitung und Trauungsprobleme, das religiöse Leben in einer bekenntnisverschiedenen Ehe und die religiöse Erziehung der Kinder sind nicht neu, doch selten in dieser Prägnanz und Klarheit zu finden. Wichtiger als sie sind jedoch die Vorschläge zur Gestaltung der rechtlichen Ordnung. In vierzehn Thesen, die hier nur verkürzt wiedergegeben werden, formuliert L. den möglichen Inhalt einer Übereinkunft zwischen den Kirchen: 1) Die bekenntnisverschiedene Ehe ist nicht ein zu verhinderndes Übel, sondern eine gemeinsame Aufgabe. 2) Die Bekenntnisverschiedenheit stellt kein Ehehindernis dar. 3) „Beide Kirchen erklären sich darin einig, daß die Ehe ein auf Lebensdauer geschlossener Bund zwischen Mann und Frau ist“ (177). 4) „Die katholische Kirche verzichtet darauf, mit der Sakramentalität der Ehe einen Rechtsanspruch auf gesetzliche Regelung der Ehen aller Getauften zu begründen“ (177). Das Mischehenverbot, die Dispensen und Strafen entfallen. Ebenso entfernen die evangelischen Kirchen alle die bekenntnisverschiedene Ehe betreffenden Zuchtmaßnahmen aus ihren Kirchenordnungen. Alle künftigen Weisungen und Gesetze ergehen nach Absprache unter den Kirchen. 5) Beide Kirchen erkennen jede öffentliche Eheschließungserklärung, die in einer von der Gesellschaft als Eheschließungsvorgang anerkannter Form geschieht, theologisch und rechtlich als gültig an. 6) „Beide Kirchen überlassen es . . . der verantwortlichen Gewissensentscheidung der Brautleute, in welcher Kirche sie sich trauen lassen wollen und wie sie ihre Kinder erziehen wollen“ (178). Die Freiheit einschränkende Kautelen und Sanktionen entfallen. 7) Wenn das Brautpaar keine katholische Trauung wünscht, erkennt die katholische Kirche die standesamtliche als ehekonstituierend an. 8) Auch wenn sich das Brautpaar für die katholische Eheschließung entscheidet, gilt, abgesehen von den Ländern, in denen die kirchliche Trauung als zivilrechtlich gültige Eheschließung anerkannt wird, die standesamtliche Trauung als ehekonstituierend. 9) Doppeltrauungen im Sinne von zwei kirchlichen Handlungen nach dem Eheabschluß auf dem Standesamt sind zu vermeiden. 10) Die Kirchen erklären, daß die religiöse Erziehung der Kinder gemeinsame Pflicht beider Eltern ist. 11) „Beide Kirchen verpflichten sich, Eltern und Kinder einer konfessionsverschiedenen Ehe als vollgültige Mitglieder ihrer jeweiligen Kirchen anzusehen“ (182). 12) Die Kirchen erklären, daß die Entscheidung, welche die Eltern für die Kindererziehung getroffen haben, auch für die Seelsorger und Kirchen bindend ist. 13) „Beide Kirchen sind sich darin einig, daß sie nur dann die Trauung oder die Taufe eines Kindes verweigern, wenn kein im Glauben begründetes Interesse am Traugottesdienst und an der religiösen Erziehung der Kinder besteht“ (182 f.). 14) „Beide Kirchen kommen darin überein, daß sie denjenigen konfessionsverschiedenen Braut- und Eheleuten, die gemeinsam das Abendmahl bzw. die eucharistische Kommunion empfangen wollen, den Weg dazu öffnen“ (183).

Diese Vorschläge des Verf.s für eine von den Kirchen gemeinsam getroffene Mischenregelung sind die logische Folge der dargestellten Situation der bekenntnisverschiedenen Ehen und der Aussagen zur Theologie der Ehe und zur Funktion kirchlichen Rechts; sie sind eine zwar in mancher Hinsicht radikale, aber angesichts der bestehenden Situation mögliche und notwendige Lösung. Diskutieren könnte man vielleicht, ob die Entscheidung darüber, wann die Ehe zustande kommen soll, nicht den Brautleuten überlassen werden sollte, wie es die jetzt geltende Mischenordnung für Deutschland vorsieht. Das hätte aber zur Folge, daß es möglicherweise große Unsicherheit hinsichtlich der Gültigkeit der Ehen der Paare gäbe, die keine Verbindung mehr zu den Kirchen haben. Deswegen dürfte die vorgeschlagene

Lösung vorteilhafter sein. Fragen ergeben sich ferner zur letzten These, zur Ermöglichung der Teilnahme am Abendmahl bzw. der Eucharistie. Die Forderung soll hier nicht als theologisch unvertretbar abgetan werden. Doch wenn es heute noch allgemein-theologische Probleme, nicht Probleme für die einzelne Ehe, gibt, welche eine bekenntnisverschiedene Ehe und das Leben in ihr belasten könnten, dann liegen sie hier. Nun ist die Teilnahme nichtkatholischer Christen nicht das eigentliche Problem. Die Schwierigkeiten ergeben sich für eine Teilnahme am Abendmahl. Hier begnügt sich L. mit Hinweisen auf die theologische Ungeklärtheit des Problems, mit dem Hinweis auf die Frage, „ob die evangelische Ordination zum kirchlichen Amt katholischerseits als eine ‚Priesterweihe in voto‘ aufgefaßt werden kann“ (184). Solche Überlegungen sind nicht neu, sie führen aber im Augenblick in der anstehenden Frage nicht weiter. Zu untersuchen wäre zudem, ob die Teilnahme am Abendmahl unbedingt die Realpräsenz oder wenigstens den Glauben an eine Realpräsenz voraussetzt, wie das vom Verf. vorausgesetzt zu werden scheint (184 f.). Von einem Fachmann in ökumenischer Theologie hätte man gerade hier eine breitere theologische Auskunft erwartet. — Trotzdem ist dieses Buch wegen seiner guten Aufarbeitung der theologischen Konfliktgründe und der Umsetzung der Ergebnisse in Vorschläge für die rechtliche Ordnung wegweisend. Wir sind, wie der Untertitel sagt, einer Lösung sicher näher.

Noch eine letzte Anmerkung: Religiöse Mischehe ist nicht gleich bekenntnisverschiedene Ehe, sie meint auch die religionsverschiedene Ehe. Diese wird in zunehmendem Maß zum vordringlichen Problem. Für sie bringen weder das kirchliche Recht noch die aktuelle Diskussion schon eine letztgültige Wegweisung, auch nicht dieses Buch.

A. Völlner, M. S. C.

Beutter, Friedrich, *Die Eigentumsbegründung in der Moraltheologie des 19. Jahrhunderts* (Abhandlungen zur Sozialethik, hrsg. v. Wilhelm Weber und Anton Rauscher, 3). 8° (176 S.) München — Paderborn — Wien 1971, Schöningh. 18.— DM.

Die Eigentumslehre der katholischen Moraltheologen des 19. Jahrhunderts ist kein Ruhmesblatt der theologischen Wissenschaft, auch nicht des kirchlichen Lehramts, in dessen Dienst sie stand. B.s Studie belegt das ebenso eingehend wie ausgewogen; übertriebene Anklagen werden auf das rechte Maß zurückgeführt; so kann den zusammengefaßten „Ergebnissen“ (141—153) in allem Wesentlichen zugestimmt werden. — Weiß man nun aber am Schluß, was dieses „Eigentum“ (hinfort immer kurz „E.“) ist, das die katholischen Moraltheologen und andere Autoren (F. Hitze und H. Pesch waren katholische Priester, aber nicht Repräsentanten theologischer Wissenschaft) „begründen“ wollten oder zu „begründen“ unternahmen, wenn sie vom „E.“ handelten? Für ein und dieselbe Sache kann man mehrere Begründungen geben, die entweder miteinander verträglich sind und sich gegenseitig stützen oder gegeneinander stehen und sich gegenseitig aufheben, ja sogar logisch ausschließen. Hier aber scheinen mir nicht nur die verschiedenen Begriffsbestimmungen (soweit solche gegeben oder doch versucht werden), sondern ebenso die verschiedenen Begründungen sich weitgehend auf verschiedene *Gegenstände* zu beziehen, für die mehr oder weniger wahllos die Bezeichnung „E.“ gebraucht wird. Anders ausgedrückt: den verschiedenen Autoren schwebt nicht ein und dasselbe empirische oder überempirische Objekt vor, für das sie einen adäquaten sprachlichen Ausdruck suchen, sondern sie denken an Verschiedenes und reden dementsprechend von Verschiedenem (was natürlich nicht ausschließt, daß all diese verschiedenen Dinge über verschlungene Zusammenhänge irgendwie in Verbindung miteinander stehen). Nicht wenige der von den Autoren über das „E.“ gemachten Aussagen sind *unvereinbar* miteinander, wenn sie den gleichen Gegenstand meinen, lassen sich dagegen mühelos in *Übereinstimmung* bringen, wenn man sie dem jeweils anderen Gegenstand zuordnet, der gemeint ist. Eigentum, Besitz, Vermögen usw. sind Ausdrücke der lebendigen Sprache des Alltags und wechseln schon in dieser ständig ihre Bedeutung; in die Sprache verschiedener Wissenschaften übernommen, nehmen sie jeweils eine andere Bedeutung an, aber auch *diese* Bedeutungen wandeln sich mit der Zeit. „E.“ im Sinne des § 903 BGB (1896) und von Art. 153 WeimRV (1919) oder Art. 14 BGG (1949) sind nicht dasselbe; im einen Fall handelt es sich um einen